

Merkblatt

Photovoltaik- und Thermosolaranlagen auf Asbestzementdächern

Für Asbest, asbesthaltige Zubereitungen und asbesthaltige Erzeugnisse gilt ein grundsätzliches Herstellungs- und Verwendungsverbot (§ 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV).

Dieses Herstellungs- und Verwendungsverbot gilt nicht für sogenannte Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten; § 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1 GefStoffV).

Die Montage einer Photovoltaik- oder Thermosolaranlage auf ein Asbestzementdach stellt keine ASI-Arbeit dar und ist daher verboten (Nr. 4 Abs. 3 TRGS 519).

Da es sich bei den Photovoltaik- und Thermosolaranlagen um hochwertige und langlebige Güter handelt, sind die Asbestzementplatten zumindest auf den Teilflächen, auf denen die Anlage installiert werden soll, vorschriftsmäßig zu entfernen und zu entsorgen.

Fragen zum Arbeitsschutz beantwortet die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt, Heßstraße 130, 80797 München (☎ 089/2176-1; ☎ 089/2176-3102).

Auskünfte zur Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen erhalten Sie von Ihrer Abfallberatung:

Landratsamt Mühldorf a. Inn, Abfallberatung, ☎ 08631/699-752 und -791

Weitere Informationen zum Thema Asbest können auch dem Merkblatt „Asbest“ entnommen werden.